



## **Beschluss**

### **TOP I.1            Gesetzliche Regelung des Wechselmodells und seiner Folgen**

Berichterstatter: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass es bislang weder eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Anordnung einer Betreuung der Kinder nach Trennung oder Scheidung der Eltern im „Wechselmodell“ als Alternative zum Residenzmodell, noch eine adäquate gesetzliche Regelung seiner unterhaltsrechtlichen Folgen gibt. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass mit dem „Wechselmodell“ als Alternative zum bisherigen gesetzlichen Leitbild des Residenzmodells so wesentliche Wertentscheidungen verbunden sind, dass sich die Rechtspolitik dieser Diskussion ausgerichtet am Wohl des Kindes stellen sollte.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich deshalb dafür aus zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche gesetzlichen Regelungen zum Wechselmodell geboten sind. In die Prüfung sollten sowohl die prozessualen und materiell-rechtlichen Auswirkungen des Wechselmodells auf den Kindes- und Betreuungsunterhalt als auch sozialrechtliche Regelungen einbezogen werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz den Regelungsbedarf bereits prüft, und bitten, die Länder in den weiteren Prozess frühzeitig einzubinden.